

BEKANNTMACHUNG



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Kirchzell erlässt aufgrund des Art. 28 Abs 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Kirchzell erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Kirchzell erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen die durch Hilfsleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.10.2013 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendung- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlichen Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangen Kilometer Wegstrecke für

a) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	6,98 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	3,08 €
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8 Kirchzell	10,17 €
d) Mehrzweckfahrzeug MZF	1,94 €
e) Unimog	1,66 €
f) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Breitenbuch	10,63 €
g) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Preunschen	4,48 €
h) Löschgruppenfahrzeug LF 8 Watterbach	1,49 €
i) Tragkraftspritzenanhänger TSA Ottorfszell	29,09 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	189,42 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	35,47 €
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8 Kirchzell	36,61 €
d) Mehrzweckfahrzeug MZF	36,20 €
e) Unimog	17,78 €
f) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Breitenbuch	95,61 €
g) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Preunschen	194,93 €
h) Löschgruppenfahrzeug LF 8 Watterbach	26,87 €
i) Tragkraftspritzenanhänger TSA Ottorfszell	322,75 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- | | |
|--------------------|---------|
| a) Drohne | 60,00 € |
| b) Atemschutzgerät | 90,75 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

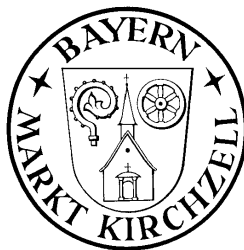
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 17,90 €

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 06.02.2026

gez.

Schwab
1. Bürgermeister



Ausgefertigt:
MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 06.02.2026

gez.

Schwab
1. Bürgermeister